

fallen unter den § 66, unter den Begriff der Untreue, aber nicht der Veruntreuung. Daß dem so ist, dafür berufe ich mich wieder auf Lammasch, der im § 22, unter V, auf Seite 296 sagt:

„Neuere Gesetze und Entwürfe stellen eine Strafdrohung nicht bloß gegen den untreuen Verwahrer, sondern auch gegen den untreuen Verwalter auf, indem sie denjenigen bedrohen, der in gewinnstüchtiger Absicht bei einer ihm obliegenden Verwaltung fremder Vermögensangelegenheiten pflichtwidrig zum Nachteil des andern handelt. Nach geltendem Recht bleibt die „Untreue,“ straflos.“

Das ist eine Bücke, wenn Sie wollen, im österreichischen Strafgesetzbuch. Manche finden, es ist keine Bücke, aber tatsächlich haben sie im österreichischen Strafrecht keine Bestimmung, welche derjenigen des § 66 des Deutschen Strafgesetzes entspricht. Der untreue Verwalter, der nicht täuscht und den Vermögensinhaber oder einen dritten durch den Irrtum zu einer eigenen Schadenshandlung veranlaßt, sondern der einfach als Verwalter Dispositionen trifft, die schädlich sind, vielleicht sogar dolus eventualis diese Handlungen vornimmt, macht sich einer nach österreichischem Recht nicht strafbaren Handlung schuldig. Nach dem deutschen und nach dem schweizerischen Recht wäre er strafbar. Sie wissen, daß diese Dinge durchaus überall und nicht zu allen Zeiten gleich behandelt worden sind. Auch der Begriff der Unterschlagung ist keineswegs immer gleich, sondern in manchen Orten straffrei, weil es eine anvertraute Sache sei. Schau du den an, dem du etwas anvertraust. Wenn du es einem falschen anvertraust, mußt du an dich selbst halten, der Staat ist nicht dazu da, daß er in diesem Falle hilft. Ich bin deshalb der Meinung, daß rein grundsätzlich, aus rein juristischen Erwägungen, die Klage nicht begründet ist, und daß Thöny von Schuld und Strafe freigesprochen werden muß, denn er hat sich weder des Betruges noch auch der Veruntreuung im Sinne des Gesetzes schuldig gemacht. Nachdem ich so die rechtliche Seite etwas umrissen habe, möchte ich mir einige tatsächliche Ausführungen gestatten und zunächst mich mit ein paar Worten mit der Persönlichkeit des Herrn Thöny selber beschäftigen. Thöny ist im März 1895 geboren als Sohn einer einfachen Familie. Er hat mit 14 Jahren den Vater verloren, 11 Jahre später auch die Mutter. Er mußte mit seinen Geschwistern früh seiner verwitweten Mutter helfen u. konnte infolgedessen keine besondere Ausbildung genießen. Nach 7 Jahren Volksschule u. zwei Jahren Realschule ist er als Diurnist in den Dienst der Sparkasse getreten und gleichzeitig hat er auch für die Landesverwaltung gearbeitet. Mit 22 Jahren ist er Rechnungsführer geworden und im Jahre 1922 oder 1923 ist er während sieben Monaten als Volontär in der Kantonalbank, Filiale Mels, tätig gewesen, und es ist, ich möchte fast sagen, ein Witz des Schicksals, daß der damalige Vorgesetzte des Thöny in nächster Zeit wegen ähnlicher Dinge vor dem Kantonsgericht St. Gallen abgeurteilt werden soll. Im Jahre 1924 wurde er Verwalter der Sparkasse, ohne daß er irgend eine Lehre, eine richtige Banklehre durchgemacht hätte, ohne daß er von einer Bank etwas anderes erlebt hätte, als die kleine Sparkasse Riedtenstein und die Kantonalbank, Filiale Mels. Er ist von niemand in sein wichtiges, verantwortungsvolles Amt eingeführt worden. Er hat bis zum heutigen Tag nicht einmal einen Vertrag, der seine Rechte und Pflichten umschreibt, abgesehen vom Reglement. Die Kautionspflicht, die vorgesehen ist, ist von ihm nie gefordert worden. Seine Vorgesetzten, wenn man von solchen sprechen kann, waren in der

Hauptsache Herr Dr. Wilh. Beck, Präsident des Verwaltungsrates, Herr Ant. Walser, Mitglied der Kontrollstelle, in Verbindung mit der Treuhandgesellschaft St. Gallen. Die Herren Beck und Walser waren die anerkannten Führer in Politik und Wirtschaft des Landes. Sie waren unter sich befreundet, befreundet mit allen maßgebenden Stellen. Zwischen Walser und Thöny bestand ebenfalls beinahe persönliche Freundschaft und es ist wohl anzunehmen, daß diese persönliche Freundschaft mit dazu beigetragen hat, daß Thöny, obwohl er nicht vorbereitet war, die Stelle als Verwalter bekam. Ich möchte feststellen, daß die Amtsdauer des Dr. Beck im Frühjahr 1927 abgelaufen ist, eine Wiederwahl des Verwaltungsrates und Verwaltungsratspräsidiums ist in der maßgebenden Zeit nicht zustande gekommen. Seit Frühjahr 1927 besaß die Sparkasse Riedtenstein, Landesbank Riedtenstein, keinen Verwaltungsrat. Zwar waren fünf gewählt als Mitglieder des Verwaltungsrates, aber zwei davon haben abgelehnt. Die zwei haben gänzlich abgelehnt und Dr. Beck hat zum allermindesten die Wahl als Präsident abgelehnt. Ich verweise in dieser Beziehung auf Aktenmappe 2, Stück 47, Seite 96. Das Stück ist verlesen worden. Das ist eine offensichtliche Mitteilung über diese Tatsache. Auch die Kontrollstelle ist nicht wieder besetzt worden im Frühjahr 1927. Wir haben also die Feststellung, daß die Organe der Sparkasse vom April 1927 an fehlten mit Ausnahme des Verwalters. Nun möchte ich in aller Kürze einige Tatbestände nur streifen. Ich werde nicht in Einzelheiten eingehen deshalb, weil es an der nötigen völligen Aufklärung fehlt und vor allem deshalb, weil sie nicht wesentlich sind, weil in allen diesen Fällen die rechtliche Voraussetzung für die Strafflage fehlt.

Da ist einmal die Angelegenheit Walser und Brugger vom Oktober 1926 bis in den März 1927. Da hat Thöny bei der Genossenschaftsbank in St. Gallen sich verbürgt für die Summe, die von 8000 Franken anstieg, bis auf den Betrag von 50 000 Franken. Er hat an die Firma Walser und Brugger effektiv Darlehen geleistet im Betrage von 62 000 Franken. Er hat diese Zahlungen nur teilweise verbüßt; die Bürgschaft überhaupt nicht. Er hat das getan ohne Recht; er war nicht berechtigt das zu tun, das hat er ohne weiteres anerkannt, daß diese seine Handlung weit hinausging über die ihm gezogenen Grenzen seiner Kompetenz. Er hatte nicht das Recht, Bürgschaften einzugehen für die Bank in diesem Umfange u. er hatte nicht das Recht, in diesem Umfange Darlehen zu geben. Aber liegt in diesem Verhalten etwas von Betrug? Hat denn die Spar- und Leihkasse Riedtenstein irgend etwas getan, das sie geschädigt hätte oder ein anderer, oder ist ein Dritter in einen Irrtum versetzt worden, der dann eine Handlung dieses Dritten zur Folge gehabt hat, mit der Wirkung, daß die Bank geschädigt worden wäre? Ich frage den Herrn Staatsanwalt und bitte ihn, in seiner Replik genau zu sagen, wen der Herr Thöny bei dieser Handlung getäuscht und in Irrtum versetzt hat und wer hat dann auf Grund dieses Irrtums gehandelt oder die Handlung unterlassen und dadurch die Landesbank geschädigt? Ich glaube, er wird nicht in der Lage sein, jemand zu nennen, der aus einem von Thöny verursachten Irrtum heraus eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, welche der Sparkasse Schaden zufügte. Er hat die Bank geschädigt, er hat es getan, nicht weil er es selbst wollte entgegen seiner Absicht, aber wenn er jemand geschädigt hat, dann hat er geschädigt nicht im Irrtum, denn er wußte, wie die Dinge liegen. Er wußte genau die Rechte, die er hatte. Jemand ein anderes Organ hat nicht gehandelt.